

Beglaubigte Abschrift

I-20 U 129/15
I-4 O 455/14
Landgericht Arnsberg



Oberlandesgericht Hamm

Beschluss

In der Zivilsache

_____ gegen _____ Lebensversicherung AG

unterbreitet der Senat den Parteien folgenden

Vergleichsvorschlag:

- 1.) Die Parteien sind darüber einig, dass die zwischen dem Kläger und der Rechtsvorgängerin der Beklagten zur Versicherungsschein-Nr. _____ geschlossene Lebensversicherung beendet ist und die Beklagte nicht berechtigt ist, im Wege des Lastschriftverfahrens Versicherungsbeiträge vom Konto des Klägers einzuziehen.
- 2.) Die Beklagte zahlt an den Kläger einen Betrag in Höhe von 3.750,00 €.
- 3.) Mit dieser Regelung sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus der in Ziff. 1.) genannten Lebensversicherung endgültig abgefunden und erledigt.
- 4.) Von den Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs tragen der Kläger 1/4 und die Beklagte 3/4.

Dem Vergleichsvorschlag liegt die Erwägung zu Grunde, dass das Rechtsmittel des Klägers – nach gegenwärtigem Sach- und Streitstand – überwiegend Erfolg haben dürfte:

1.)

Zwar teilt der Senat bei vorläufiger Bewertung in Ansehung der vom Kläger erklärten Anfechtung des Versicherungsvertrages die Auffassung des Landgerichts im angefochtenen Urteil, da – selbst wenn man eine Täuschung objektiv unterstellt – für Arglist der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin nichts ersichtlich ist und hinsichtlich der Irrtumsanfechtung jedenfalls die Anfechtungsfrist des § 121 BGB nicht gewahrt ist.

2.)

Gleichwohl dürfte dem Kläger der geltend gemachte Bereicherungsanspruch dem Grunde nach zustehen, da der im Jahre 2006 abgeschlossene Lebensversicherungsvertrag auf der Grundlage des § 5a VVG a.F. nicht wirksam zustande gekommen ist.

a)

Der Widerspruch des Klägers vom 16.09.2014 ist rechtzeitig erfolgt, da der Kläger unzweifelhaft nicht ordnungsgemäß im Sinne von § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. über sein Widerspruchsrecht belehrt worden ist.

Offen bleiben kann hierbei, ob die Belehrung im Versicherungsschein – wie vom Landgericht angenommen – der erforderlichen drucktechnisch deutlichen Form genügt. Denn die Belehrung wahrt jedenfalls nicht die inhaltlichen Anforderungen des § 5a Abs. 2 Satz 1 VVG a.F. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Belehrung bereits deshalb unzutreffend ist, weil sie über ein – nicht vorhandenes – „Widerrufsrecht“ an Stelle des Rechts zum Widerspruch belehrt. Denn die Belehrung stellt jedenfalls nicht hinreichend klar, dass die Widerspruchsfrist erst nach Überlassung des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren Verbraucherinformationen beginnt, sondern verweist für den Fristbeginn auf den „Erhalt dieser Belehrung“. Damit wird dem Empfänger aber nicht ausreichend verdeutlicht, dass es der Überlassung des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformationen bedarf, um die Frist in Lauf zu setzen (vgl. auch Senat, Beschl. v. 24.07.2013, 20 U 106/13, n.v.).

Auf die in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. normierte Regelung, wonach das Recht zum Widerspruch bei nicht ordnungsgemäßer Belehrung ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlischt, kommt es nicht an. Dies ergibt eine richtlinienkonforme Auslegung des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. auf der Grundlage der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19.12.2013 (C-209/12, VersR 2014, 225). Der Bundesgerichtshof hat mit Ur. v. 07.05.2014 (IV ZR 76/11, VersR 2014, 817 Rn. 17-34) entschieden und im Einzelnen begründet, die Regelung müsse richtlinienkonform teleologisch dergestalt reduziert werden, dass sie im Anwendungsbereich der Zweiten und Dritten Richtlinie Lebensversicherung keine Anwendung findet und für davon erfasste Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zusatzversicherungen zur Lebensversicherung grundsätzlich ein Widerspruchsrecht fortbesteht, wenn der Versicherungsnehmer nicht ordnungsgemäß über das Recht zum Widerspruch belehrt worden ist und/oder die Verbraucherinformation oder die Versicherungsbedingungen nicht erhalten hat (vgl. auch BGH, Ur. v. 02.02.2015, IV ZR 460/14, Rn. 15).

b)

Einer Verwirkung des Rechts zum Widerspruch und einer Treuwidrigkeit der Ausübung dieses Rechts steht es entgegen, dass die Rechtsvorgängerin der Beklagten es versäumt hat, den Kläger ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht zu belehren (BGH, Ur. v. 07.05.2014, IV ZR 76/11, juris, Rn. 38 ff., BGHZ 201, 101 = VersR 2014, 817). Eine Treuwidrigkeit kommt nur in Betracht, wenn der Versicherungsnehmer nach ordnungsgemäßer Belehrung über die Möglichkeit, den Vertrag ohne Nachteile nicht zustande kommen zu lassen, diesen jahrelang durchführt und erst dann vom Versicherer, der auf den Bestand des Vertrages vertrauen durfte, unter Berufung auf die Unwirksamkeit des Vertrages Rückzahlung aller Prämien verlangt (vgl. BGH, Ur. v. 16.07.2014, IV ZR 73/13, VersR 2014, 1065).

c)

Die Beklagte ist auch nicht zur dauerhaften Leistungsverweigerung gem. § 214 Abs. 1 BGB berechtigt. Denn der Anspruch des Klägers ist nicht gem. §§ 195, 199 BGB verjährt. Die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder nur infolge grober Fahrlässigkeit nicht erlangt hat.

Entstanden ist ein Anspruch, sobald er im Wege der Klage geltend gemacht werden kann. Voraussetzung dafür ist grundsätzlich die Fälligkeit des Anspruchs, die dem Gläubiger die Möglichkeit der Leistungsklage verschafft (vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 08.04.2015, IV ZR 103/15, juris, Rn. 22 mit weiteren Nachweisen). Der Bereicherungsanspruch wird aber – entgegen der Auffassung der Beklagten – erst fällig, wenn der Versicherungsnehmer den Widerspruch erklärt und damit dem bis dahin schwebend unwirksamen Versicherungsvertrag endgültig die Wirksamkeit versagt. Denn auch wenn während der schwebenden Unwirksamkeit (noch) kein Rechtsgrund für die Prämienzahlung des Versicherungsnehmers besteht, wird erst durch den Widerspruch der Schwebestand beendet und Klarheit geschaffen, dass dem Versicherer die geleisteten Prämien nicht zustehen. Erst nach der Entscheidung des Versicherungsnehmers, den Widerspruch zu erklären, steht fest, dass der Vertrag, den die Parteien bis dahin wie einen wirksamen Vertrag durchgeführt hatten, endgültig unwirksam ist (BGH, Urt. v. 08.04.2015, IV ZR 103/15, juris, Rn. 23; OLG Köln, Urt. v. 05.09.2014, 20 U 88/14, juris, Rn. 38, r+s 2015, 121; OLG Stuttgart, Urt. v. 23.10.2014, 7 U 54/14, juris, Rn. 124 f.; Reiff, r+s 2015, 105, 114; wohl auch schon BGH, Urt. v. 24.04.2013, IV ZR 23/12, juris, Rn. 16, VersR 2013, 899).

3.)

Für den Inhalt des Anspruchs gilt Folgendes:

Der Höhe nach umfasst der Rückgewähranspruch des Klägers nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BGB nicht uneingeschränkt alle Prämien, die er an die Beklagte gezahlt hat, ohne hierzu durch einen wirksamen Versicherungsvertrag verpflichtet zu sein. Im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlich geforderten rechtsfortbildenden Auslegung einer nationalen Norm darf bei der Regelung der Rechtsfolgen des Widerspruchs nach nationalem Recht ein vernünftiger Ausgleich und eine gerechte Risikoverteilung zwischen den Beteiligten hergestellt werden. Eine einschränkungslose Ausgestaltung des Widerspruchsrechts auch auf der Rechtsfolgenseite wäre nicht sachgerecht. Der Versicherungsnehmer hat während der Prämienzahlung Versicherungsschutz genossen. Es ist davon auszugehen, dass er diesen im Versicherungsfall in Anspruch genommen und sich – selbst bei zwischenzeitlich erlangter Kenntnis von seinem Widerspruchsrecht – gegen eine Rückabwicklung entschieden hätte. Mit Blick darauf führte eine Verpflichtung des Versicherers zur Rückgewähr sämtlicher Prämien zu einem Ungleichgewicht innerhalb der Gemeinschaft der Versicherten. Daher muss sich der Kläger im Rahmen der bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung den Versicherungsschutz anrechnen lassen, den er jedenfalls bis zur Kündigung des Vertrages genossen hat (BGH, Urt. v. 07.05.2014, IV ZR 76/11, juris, Rn. 45 f., VersR 2014, 817).

Hieran gemessen muss sich der Kläger bis zur Ausübung des Widerspruchs den auf

die gezahlten Prämien entfallenden **Risikoanteil** der Versicherung anrechnen lassen. Diesen Risikoanteil hat die Beklagte bislang nicht ausreichend dargelegt. Es ist insbesondere nicht zu erkennen, warum sich der Risikoanteil der in Rede stehenden Lebensversicherung durchgehend auf bis zu knapp 60 % der Prämie belaufen soll. Denn die Rechtsvorgängerin der Beklagten trug im ersten Vertragsjahr – vorbehaltlich eines Unfalltodes – nur das Risiko der Beitragsrückerstattung, während in den Folgejahren ihr Risiko, über die gezahlten Prämien hinausgehende Leistung erbringen zu müssen, kontinuierlich gesunken ist. Der Senat hat vor diesem Hintergrund von dem mitgeteilten Risikoanteil einen Abzug vorgenommen und ferner – im Vergleichswege – die von ihr mitgeteilten Nutzungszinsen in Ansatz gebracht.

Der hinsichtlich der Nutzungszinsen verfolgte Auskunftsanspruch hat keine Aussicht auf Erfolg, da die Beklagte die begehrte Auskunft spätestens durch die Anlage B2 zur Klageerwiderung erteilt hat.

4.)

Das klägerische Feststellungsbegehren wird hiernach ebenfalls Erfolg haben.

Beide Parteien erhalten Gelegenheit, binnen **zwei Wochen** dazu Stellung zu nehmen, ob sie dem Vergleichsvorschlag des Senats näher treten möchten. Der Senat würde in diesem Fall nach § 278 Abs. 6 ZPO verfahren.

Hamm, 12.06.2015
20. Zivilsenat

Dr. Gundlach
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Dr. Wohlthat
Richterin am
Oberlandesgericht

Piontek
Richter am
Oberlandesgericht

Beglaubigt



Müller

Justizbeschäftigte

